

3. Verkauf von Staatsareal am Holz- und Fabrikenhafen an die Bremer Rolandmühle.

Die Bürgerschaft genehmigt unter Aufhebung ihres Beschlusses vom 24. März d. J. (Verhdlgn. S. 308) den Verkauf des auf dem mit Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen vom 11. März 1909 (Verhdlgn. S. 279) vorgelegten Lageplan rot angelegten Grundstücks an die Bremer Rolandmühle zum Preise von 30 M für das Quadratmeter unter den im Bericht der Deputation angegebenen Bedingungen.

4. Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend.

Die Bürgerschaft bedauert die ablehnende Haltung des Senats zu ihrem Beschlusse vom 12. Februar 1908. Sie hat auf Grund der Mitteilung des Senats vom 23. Mai 1908 den von ihr beschlossenen Gesetzentwurf einer nochmaligen, eingehenden Beratung unterzogen und zu demselben die nachfolgenden Abänderungen beschlossen:

- 1) zu § 3 in Zeile 3, 5 und 10 an Stelle des Wortes „sieben“ das Wort „fünf“ zu setzen.
- 2) zu § 5 in der ersten Zeile an Stelle der Zahl „12“ das Wort „zehn“ zu setzen, ferner an Stelle des dort formulierten Eides, die bisherige Eidesformel der Verfassung beizubehalten.
- 3) zu § 9 b in der letzten Zeile an Stelle des Wortes „sieben“ das Wort „sechs“ zu setzen.

Mit diesen Abänderungen genehmigt sie nochmals den von ihr am 12. Februar 1908 beschlossenen Gesetzentwurf, in der Erwartung, daß nunmehr der Senat seine Mitgenehmigung zu demselben nicht mehr versagen wird.

Mitteilung des Senats

vom 30. April 1909.

1. Budget für das Rechnungsjahr 1909.

a. Spezialbudget Nr. 95. Neupflasterung bestehender Straßen.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 28. April d. J. zu.

b. Spezialbudget Nr. 127. Neuanlage von Straßen usw.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 28. April d. J. zu und hat die Baudputation, Abteilung Straßenbau, mit der von der Bürgerschaft gewünschten Berichterstattung über Fugenausguß bei auf Kiesunterlage hergestellten Straßen und Herstellung der seitlichen Rinnen bei den mit Stampfasphalt zu belegenden Straßen mit Schlackensteinen beauftragt.

2. Ausgestaltung des Osterdeichs.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 28. April d. J. bei.

3. Anlegung einer neuen Verbindungsstraße mit Kirchhuchting und Grolland im Zuge der Meterstraße.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Von Herrn Dr. Schütte, als Besitzer des Gutes Grolland, und von der Industrie-Land-Aktiengesellschaft ist vor einiger Zeit beim Senat beantragt worden, ihnen die Anlegung einer 10 m breiten Straße im Zuge der Meterstraße und zwar von der Vulkanstraße bis zur Landstraße in Kirchhuchting zu genehmigen. Für die Aufschließung des Geländes zwischen der Stadt und Kirchhuchting ist zunächst die Anlegung einer Hauptverbindungsstraße erforderlich, wodurch zugleich die Entfernung von der Stadt nach Kirchhuchting gegenüber der Warturmer Chaussee um ca. 1,5 km abgekürzt wird.

Durch den Antrag von Dr. Schütte und der Industrie-Land-Aktiengesellschaft bietet sich die günstige Gelegenheit, diese bessere und kürzere Verbindung mit Grolland und Kirchhuchting ohne allzu große Opfer für den Staat zu schaffen.

Da die projektierte Straße für den Verkehr eine erhebliche Bedeutung erhalten wird, so ist für sie eine Breite von 20 m erforderlich. Beide Antragsteller haben sich bereit erklärt, den Straßengrund in dieser Breite unentgeltlich an den Staat abzutreten, wenn der Staat die Verlängerung der Meterstraße bis zur Vulkanstraße herstellt. Herr Dr. Schütte ist verpflichtet, zu den Kosten der Anlegung dieser Straßenstrecke einen Beitrag von 10 000 M zu bezahlen, während die Industrie-Land-Aktiengesellschaft hierzu einen solchen von 5000 M zu leisten hat. Außerdem verpflichtet Dr. Schütte sich zu einem Beitrag von 15 000 M zu den Kosten einer etwaigen, vom Staat herzustellenden festen Brücke über die Dichtum wenn er nicht schon vorher eine provisorische Brücke über die Dichtum auf seine alleinigen Kosten hat herstellen lassen.

Da das Angebot für den Staat als günstig zu bezeichnen ist, hat die Deputation mit Dr. Schütte und auch mit der Industrie-Land-Aktiengesellschaft die beifolgenden Verträge vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft abgeschlossen.

Die von den beiden Antragstellern anzulegende Straßenstrecke ist etwa 2900 m lang; diese treten daher etwa 58 000 qm unentgeltlich an den Staat ab, wovon die Hälfte mit 29 000 qm vom Staat bei Anlegung einer solchen Straße erworben werden müßte, wenn das vorliegende Abkommen nicht getroffen wäre. Dagegen soll der Staat innerhalb sechs Monate nach Genehmigung dieser Verträge die Verlängerung der Meterstraße bis zur Vulkanstraße zunächst in 10 m Breite auszuführen. Bis zu definitiver Beschlußfassung über die projektierten Kanalanlagen wird die Straße in einzelnen Teilen als eine provisorische anzusehen sein. Der Grund dieser Straßenstrecke gehört bereits dem Staate, er hat deshalb nur deren Herstellungskosten aufzuwenden. Diese Kosten sind von der Tiefbauinspektion zu 104 000 M veranschlagt; da der Staat nach den Verträgen 10 000 M von Herrn Dr. Schütte und 5000 M von der Industrie-Land-Aktiengesellschaft erstattet erhält, so hat er selbst nur 89 000 M aufzuwenden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß durch die Aufwendung dieses Betrages der Staat seine Ländereien für die Bebauung aufschließt und damit den Wert seines Grundbesitzes steigert.

Die nach § 4 des mit Dr. Schütte abgeschlossenen Vertrages vorgesehene Brücke über die Dichtum braucht der Staat erst auszuführen, wenn für ihn die Notwendigkeit sich ergibt. Es ist anzunehmen, daß Herr Dr. Schütte im Interesse der Aufschließung seiner Ländereien sehr bald eine provisorische Brücke auf seine Kosten ausführen läßt, die zunächst für längere Jahre genügen dürfte.

Mit Frau Langrehr ist der anliegende Vertrag vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft abgeschlossen, weil von ihrem Grundstück ein Teil zur Anlegung der Hauptstraße erforderlich ist.

Die projektierte Hauptverbindungsstraße über Grossland nach Kirchhuchting, die etwas nordwestlich der Kirche in die Kirchhuchtinger Landstraße einmündet, kürzt die Verbindung nach der Mitte von Grossland um 1,4 km und nach Kirchhuchting um 1,5 km ab. Sie ist so gelegt, daß sie sich in einem später aufzustellenden Bebauungsplan von Grossland gut einfügen wird.

Es darf noch bemerkt werden, daß bei Gelegenheit der Beratungen des Budgets über den Straßenbau im Jahre 1908 die Bürgererschaft den Senat ersucht hat, die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob es sich empfehle, die Meterstraße von der Erlenstraße bis zur Neuenlanderstraße weiterzuführen. (Verhdlg. 1908 S. 295.) Dieser Bericht erübrigt sich durch die gegenwärtige Vorlage.

Die Deputation beantragt die mit Dr. Schütte, mit der Industrie-Land-Aktiengesellschaft und mit Frau Langrehr abgeschlossenen Verträge zu genehmigen und die Kosten der Anlegung der Verlängerung der Meterstraße bis zur Vulkanstraße in 10 m Breite, abzüglich der von Dr. Schütte und der Industrie-Land-Aktiengesellschaft zu zahlenden Beiträge mit 89 000 M auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, für 1909 zu bewilligen. Die für die Übertragung der Flächen erforderlichen Kosten können aus den der Deputation zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteransage 1.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Carl Schütte, wohnhaft Bismarckstraße Nr. 3 hier selbst, ist der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgererschaft abgeschlossen worden.

§ 1.

Die in dem anliegenden Lageplan vom 21. April 1908 gezeichnet „Bahnhof“ rot angelegte Straße A B C D E F G H J wird vom Bremischen Staat als 20 m breite Planstraße festgesetzt.

§ 2.

Dr. jur. Carl Schütte tritt den Straßengrund der im § 1 genannten Planstraße, soweit dieser in seinem Besitz ist, nämlich die Strecke A B von der Landstraße in Kirchhuchting bis zur Ochtum in 20 m Breite sofort nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgererschaft, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten, unentgeltlich an den Bremischen Staat ab. Er veranlaßt ferner Frau Hermann Langrehr Witwe, Adelsheid, geb. Meyer, als Eigentümerin der Kataster-Parzelle 43, die Strecke D E, d. h. den mit a b c d bezeichneten Teil der Kataster-Parzelle 43 in 20 m Breite unter denselben Bedingungen an den Bremischen Staat abzutreten.

Die Kosten der Übertragung der Grundflächen auf den Bremischen Staat sowie die Staatsabgabe trägt der Bremische Staat.

§ 3.

Der Bremische Staat verpflichtet sich, die Strecken F G und H J der verlängerten Meterstraße in 10 m Breite sofort nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgererschaft herzustellen und spätestens in 6 Monaten fertig zu stellen. Sofort nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgererschaft zahlt Herr Dr. Schütte an den Bremischen Staat zu den Kosten der Anlegung der verlängerten Meterstraße einen Beitrag von 10 000 M, in Buchstaben: Zehntausend Mark.

§ 4.

Der Bremische Staat gestattet Herrn Dr. Schütte jederzeit im Zuge der Planstraße eine provisorische Brücke für Personen und Fuhrwerksverkehr über die Ochtum auf seine Kosten herstellen zu lassen, jedoch muß Herr Dr. Schütte sich allen Vorschriften, welche von den bei dem Brückenbau maßgebenden Behörden im Interesse des Verkehrs, der Sicherheit und mit Rücksicht auf die Wasserverhältnisse der Ochtum gestellt werden, unterwerfen. Für den Fall, daß Herr Dr. Schütte auf Verlangen des Staats eine solche provisorische Brücke auf seine Kosten nicht herstellen läßt, ist er verpflichtet, zu den Kosten einer vom Staate herzustellenden Ochtumbrücke einen Beitrag von 15 000 M., in Buchstaben: Fünfzehntausend Mark zu bezahlen. Dieser Beitrag ist fällig, sofort nachdem Senat und Bürgerschaft die Ausführung der Brücke beschlossen haben.

§ 5.

Wenn der Staat im Zuge der Planstraße auf eigene Kosten über die Ochtum eine Brücke und gegebenenfalls im Anschlusse daran auf dem Grundstücke von Herrn Dr. Schütte eine Flutbrücke bauen wird, so ist Herr Dr. Schütte, und zwar unabhängig von den Bestimmungen des § 4 verpflichtet, die zur Fundierung dieser Brücken erforderlichen Grundflächen unentgeltlich an den Bremischen Staat abzutreten und ihm die unentgeltliche Benutzung der zur Bauausführung und Instandhaltung dieser Brücken erforderlichen Grundflächen zu gestatten.

§ 6.

Auf der Strecke A B der Planstraße muß eine zusammenhängende Fläche von 300 m Länge und in ganzer Ausdehnung des Grundbesitzes des Herrn Dr. Schütte als Überlaufstrecke für das Hochwasser unbebaut liegen bleiben, auch dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, durch die ein entsprechender Zu- und Abfluß des Hochwassers auf dieser Fläche beschränkt oder verhindert wird. Die Straßen auf dieser Strecke dürfen eine Höhenlage von 1,50 m über Bremer Null nicht überschreiten, während im übrigen die Höhenlage der Straßen mindestens 2 m über Bremer Null betragen muß. Von der Überlaufstelle kann abgesehen werden, wenn von Herrn Dr. Schütte Flutbrücken von insgesamt 200 m Lichtweite außer der im § 5 vorgesehenen Flutbrücke hergestellt werden, oder wenn das Gelände gegen Überflutungen durch hochwasserfreie Deiche geschützt wird, die soweit von den Ochtumdeichen entfernt angelegt werden, daß das Hochwasser zwischen beiden Deichen abfließen kann.

Die in diesem Paragraphen übernommenen Verpflichtungen des Herrn Dr. Schütte sollen als dingliche Last in die betreffende Grundakte eingetragen werden.

§ 7.

Dieser Vertrag hat nur Gültigkeit, wenn auch der am heutigen Tage mit der Industrie-Land-Aktiengesellschaft über die Herstellung der verlängerten Meterstraße abgeschlossene Vertrag von Senat und Bürgerschaft genehmigt wird.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 8. März 1909.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

(gez.) Schütte.

Unteranlage 2.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und der Industrie-Land-Aktiengesellschaft, vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Richard Dunkel, ist der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Industrie-Land-Aktiengesellschaft verpflichtet sich, die auf ihren Grundstücken liegenden Strecken C D und E F der in dem beifolgenden Plane vom 21. April 1908 gezeichnet „Bahnsen“ rot angelegten Straße in 20 m Breite sofort frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat unentgeltlich abzutreten und diese Teile gleichzeitig mit den vom Bremischen Staat anzulegenden Teilen F G und H J der verlängerten Meterstraße zunächst in 10 m Breite auf ihre Kosten anlegen, kanalisieren und pflastern zu lassen. Die Höhenlage dieser Straße muß mindestens 2 m über Bremer Null betragen. Die Kosten der Übertragung der abzutretenden Grundflächen sowie die Staatsabgabe trägt der Bremische Staat.

§ 2.

Der Bremische Staat verpflichtet sich dagegen, die Strecken F G und H J der verlängerten Meterstraße in 10 m Breite sofort nach der Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft herzustellen und spätestens in 6 Monaten fertig zu stellen. Zu den Kosten dieser Herstellung leistet die Gesellschaft einen Beitrag von 5000 M, in Buchstaben: Fünftausend Mark, der sofort nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft zu bezahlen ist.

§ 3.

Dieser Vertrag hat nur Gültigkeit, wenn auch der am heutigen Tage mit Herrn Dr. jur. E. Schütte über die Herstellung der verlängerten Meterstraße, über die Festlegung einer Planstraße zwischen der Landstraße in Huchting und der Erlensstraße und die Herstellung einer Brücke über die Ochtum abgeschlossene Vertrag von Senat und Bürgerschaft genehmigt wird.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 8. März 1909.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien. Industrie-Land-Aktiengesellschaft.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

(gez.) R. Dunkel.

Unteranlage 3.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und Hermann Langrehr Witwe, Adelheid geb. Meyer, wohnhaft Neuenlanderstraße Nr. 88 hier selbst, ist der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft abgeschlossen worden.

§ 1.

H. Langrehr Witwe verpflichtet sich, die auf ihrem Grundstück Kataster-Bezeichnung 43 liegende Strecke D E der in dem beifolgenden Plane vom 21. April 1908 gezeichnet „Bahnsen“ rot angelegten Straße, d. h. den im Plane mit a b c d

bezeichneten Teil der Kataster-Parzelle in 20 m Breite sofort nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten unentgeltlich an den Bremischen Staat abzutreten. Die Kosten der Übertragung der Grundfläche auf den Bremischen Staat sowie die Staatsabgabe trägt der Bremische Staat.

§ 2.

Der Bremische Staat verpflichtet sich dagegen, die Strecken F G und H J der verlängerten Meterstraße in 10 m Breite sofort nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft herzustellen und spätestens in 6 Monaten fertig zu stellen.

§ 3.

Dieser Vertrag hat nur Gültigkeit, wenn auch der am 8. März d. J. mit Herrn Dr. jur. E. Schütte abgeschlossene Vertrag über die Festlegung einer Planstraße zwischen der Landstraße in Huchting und der Erbenstraße und über die Herstellung der verlängerten Meterstraße von Senat und Bürgerschaft genehmigt wird.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtkander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 18. März 1909.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) **H. Langrehr Wwe.,**
geb. **Wiener.**

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

4. Ankauf der Grundstücke Große Johannisstraße Nr. 131/133 und Gerken- gang Nr. 1—3 usw.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Regulierung der Baulinien einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussnahme hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Die dem Privatmann Johann Georg Wilhelm Schlott gehörigen Grundstücke Gerken- und Gang Nr. 1—3 befinden sich in einem so gesundheitschädlichen Zustande, daß der Gesundheitsrat dringend empfohlen hat, die Benutzung der Häuser solange zu verbieten, bis eine gründliche Besserung der Wohnungsverhältnisse geschaffen sei. Nachdem dem Eigentümer Schlott von der Polizeidirektion der Befehl erteilt worden ist, die Häuser zu räumen, hat er gebeten, der Staat möge seinen gesamten, in dem beigelegten Lageplane rot umrandeten Grundbesitz, bestehend aus den Grundstücken Große Johannisstraße Nr. 131/133, Gerken- und Gang Nr. 1—3 und aus der Grundfläche des Ganges selbst, käuflich übernehmen. Da eine Beseitigung der Gänge vom Staate angestrebt wird und der Gerken- und Gang nur beseitigt werden kann, wenn die bezeichneten Grundstücke vom Staat angekauft werden, so ist die Deputation mit dem Eigentümer in Verhandlungen eingetreten, die zum Abschlusse des anliegenden Vertrages führten, wonach die bezeichneten Grundstücke vorbehaltlich der Genehmigung durch Senat und Bürgerschaft für 21 500 M bei gemeinschaftlich zu tragenden Kosten an den Staat verkauft werden.

Die bezeichneten Grundstücke sind zusammen 264 qm groß. Der Gesamtschätzungswert beträgt 18 500 M, wovon 12 500 M auf die Gebäude entfallen. Bei einem Kaufpreise von 21 500 M sind demnach für das Quadratmeter Grundfläche einschließlich Gebäude 81,44 M und ohne Gebäude 34,09 M zu bezahlen. Diese Preise sind nicht zu hoch.

Der Mietertrag der gesamten Gebäude beträgt zurzeit 1572 M für das Jahr. Scheidet man die haufälligen, am Gerkengang liegenden und im Interesse der Beseitigung des Gerkenganges abzubrechenden kleinen Häuser vollständig aus, so bleiben nur noch die Grundstücke Große Johannisstraße Nr. 131/133 zur Ausnutzung übrig. Diese beiden Häuser bringen einen Mietertrag von 1056 M für das Jahr. Dieser Betrag mit 5 % kapitalisiert, entspricht einem Kapital von 21 120 M. Hieraus ergibt sich, daß der geforderte Preis von 21 500 M, auch mit Rücksicht auf den Mietertrag als angemessen zu bezeichnen ist.

Die Deputation beantragt daher, den mit J. G. W. Schlott abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und den Kaufpreis mit 21 500 M sowie für Kosten 350 M, insgesamt demnach 21 850 M, auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen für 1909, Fonds Regulierung der Baulinien, zu bewilligen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Privatmann Johann Georg Wilhelm Schlott, wohnhaft Hamburgerstraße Nr. 68 hiersebst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerchaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

J. G. W. Schlott verkauft an den Bremischen Staat seine im Flurbuch Neustadt III mit 319, 318, 316, 315 und 314 bezeichneten Grundstücke Große Johannisstraße Nr. 131/133, am Gerkengang Nr. 1, 2 und 3, sowie die im Flurbuch Neustadt III mit 317 bezeichnete Gangfläche des Gerkenganges in dem Zustande, in dem sie sich zurzeit befinden, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, von Dienstbarkeiten, Reallasten und anderen außerordentlichen Lasten frei, sowie frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden.

§ 2.

Die Grundstücke sollen dem Bremischen Staat am 1. Oktober 1909 geliefert werden.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 21 500 M, in Buchstaben: Einundzwanzigtausend-fünfhundert Mark, er ist zahlbar am Tage der Lieferung nach geschehener Auflassung. Sollte die Auflassung am Lieferungstage noch nicht erfolgt sein, so wird der Kaufpreis vom Tage der Lieferung bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr verzinst.

§ 4.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die verkauften Grundstücke bis zum Lieferungstage gegen Feuergefährdung zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, die Grundstücke sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt der Verkäufer schon jetzt alle seine Rechte gegen die Versicherungs-

gesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung des Kaufpreises mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Alle aus diesem Vertrage entstehenden Kosten, sowie die Staatsabgabe werden von beiden Parteien gemeinschaftlich, je zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 15. April 1909.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) W. Schlott.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

5. Verbreiterung der Kirchen-Allee.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über die Verbreiterung der Kirchen-Allee den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Infolge des Beschlusses der Bürgerschaft vom 30. September v. J. (Verhdlgn. S. 1037) ist zunächst mit dem Eigentümer des Grundstücks Kirchen-Allee, Kataster-Bezeichnung 28 a, H. Bosse, der die größte Fläche zur Verbreiterung der Straße abzutreten hat, verhandelt worden. Bosse fordert jedoch einen so hohen Preis, daß an eine Einigung mit ihm nicht zu denken ist. Es ist daher die Abtretung des zur Verbreiterung der Kirchen-Allee erforderlichen Teils seines Grundstücks nach §§ 25 bis 28 der Bauordnung zu verlangen.

Die Deputation beantragt deshalb, die Abtretung des außerhalb der neuen Straßenlinie liegenden, im beigelegten Lageplane grün angelegten Teils des Grundstücks Kirchen-Allee, Kataster-Bezeichnung 28 a nach §§ 25—28 der Bauordnung zu beschließen. Einer besonderen Bewilligung der Kosten bedarf es nicht, da diese aus den der Deputation zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden können.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

6. Regulierung des Grundstücks Spitzenkiel Nr. 1.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Regulierung der Baulinien einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Das Grundstück Spitzentiel Nr. 1 ragt etwa $3\frac{1}{2}$ m aus der Häuserlinie vor. Es bildet ein großes Verkehrshindernis, weil die Grundstücke Spitzentiel Nr. 2/4 und Wegeende Nr. 6/14 bereits in die neue Straßenlinie zurückgelegt sind. Die Zurückverlegung dieses Hauses ist daher im Verkehrsinteresse dringend erwünscht. Die mit dem Eigentümer C. E. Hollmann gepflogenen Verhandlungen haben bislang zu einem Übereinkommen nicht geführt, weshalb es sich empfiehlt, nunmehr die Abtretung des zur Straße fallenden Teils des Grundstücks Spitzentiel Nr. 1 gemäß § 26 der Bauordnung zu verlangen.

Die Deputation beantragt, die Abtretung des außerhalb der neuen Straßenlinie liegenden, im beifolgenden Plane grün angelegten Teils des Grundstücks Spitzentiel Nr. 1 gemäß §§ 26/27 der Bauordnung zu beschließen. Die entstehenden Kosten können aus den der Deputation zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**
